



JUGENDORDNUNG DER STADTJUGENDFEUERWEHR POTSDAM

Fassung vom 20.10.2023

Vorwort	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Name, Wesen und Aufsicht	2
II. Zweck	2
§ 2 Aufgaben und Ziele	2
III. Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten	3
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft	3
IV. Organe	4
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Die Delegiertenversammlung	4
§ 8 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss.....	4
§ 9 Der Stadtjugendfeuerwehrvorstand.....	5
§ 10 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter	5
§ 11 Die Stadtjugendsprecher.....	5
§ 12 Das Stadtjugendforum	6
V. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 13 Schriftgut.....	6
§ 14 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung	6
§ 15 Anleitung und Jugendarbeit.....	6
§ 16 Soziale Absicherung	7
VI. Schlussbestimmungen	7
§ 17 Schlussbestimmungen	7

Vorwort

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam. Die in der Jugendordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen haben Gültigkeit sowohl für männliche als auch die weibliche Person.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Wesen und Aufsicht

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehr Potsdam ist die Kinder- und Jugendgruppe des Stadtfeuerwehrverbandes Potsdam e. V..
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung, unter der Berücksichtigung des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst und gliedern sich nach den einzelnen Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht sowie der Betreuung des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes (SFV), der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrvorstandes bedient.
- (4) Zur Gründung einer Jugendfeuerwehr bedarf es einer Mindestanzahl von 5 Kindern bzw. Jugendlichen, die dem Jugendfeuerwehrwart unterstehen.
- (5) Die jeweiligen Ortswehrführer benennen jeweils ein Feuerwehrmitglied zum Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Feuerwehrmitglieder sein, die Truppmannausbildung abgelegt haben und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein. Die gültige Jugendleitercard muss innerhalb eines Jahres nach Funktionsantritt vorgelegt werden.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte und Betreuenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet sein.

II. Zweck

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehr fordert von jedem die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerrechtlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehr will die Mitglieder zur tätigen Hilfe am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Kinder- und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam mit Schulung, Ausbildung und Freizeit.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Sie ist Träger der freien Jugendhilfe.
- (4) Die Stadtjugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern beitragen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Jugendfeuerwehren sowie Kinder- und Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehren verhalten sich in religiösen, parteipolitischen und sonstigen persönlichen Umständen sowie zu Geschlecht und Herkunft neutral.
- (6) Die Stadtjugendfeuerwehr möchte die Kinder und Jugendlichen auf ihre Aufgabe als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorbereiten.

(7) Als Teil der Jugendfeuerwehr können Kindergruppen für Kinder unter 8 Jahren gegründet werden. Die Aufgaben und Ziele dieser Kindergruppen sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf feuerwehrspezifische Aktivitäten in der Jugendfeuerwehr. Dies soll unter anderem durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- (a) Basteln, Informationsveranstaltungen (zum Beispiel: Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen, u. ä.)
- (b) Brandschutzerziehung
- (c) Verkehrserziehung

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam.
- (2) Es muss die schriftliche Zustimmung (Aufnahmeantrag) der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Stadtjugendfeuerwehrvorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart und der Ortswehrführer der jeweiligen Jugendfeuerwehr.
- (4) Bei Übertritt in die aktive Einsatzgruppe oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam geht die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr Potsdam in eine Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam über. Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr kann der Probezeit angerechnet (siehe § 1 Abs. 5 TVFF).

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat ein Mitsprache- und Informationsrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - (a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - (b) in eigener Sache gehört zu werden.
 - (c) die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
 - (d) sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.
- (3) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - (a) die Kameradschaft innerhalb der Stadtjugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - (b) an den angesetzten Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - (c) die Ordnung der Stadtjugendfeuerwehr anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten.
 - (d) bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken sowie die Mitgliederwerbung zu unterstützen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Stadtjugendfeuerwehr endet,
 - (a) Durch die schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - (b) durch dauerndes unentschuldigtes Fehlen (6 Monate) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.
 - (c) durch schriftlichen Ausschluss.
 - (d) durch die Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Der Ausschluss kann auf Beschluss des Jugendfeuerwehrwartes und Ortswehrführers erfolgen. Gründe dafür sind wissentliche Verstöße gegen diese Jugendordnung oder die Schädigung des öffentlichen Ansehens der Stadtjugendfeuerwehr.
- (3) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch die Auflösung der Ortsjugendfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtjugendfeuerwehr oder des Stadtfeuerwehrverbandes.

IV. Organe

§ 6 Organe

Die Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind:

- (1) die Delegiertenversammlung,
- (2) der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- (3) der Stadtjugendfeuerwehrvorstand,
- (4) der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter,
- (5) die Stadtjugendsprecher,
- (6) das Stadtjugendforum und
- (7) die Fachausschüsse.

§ 7 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes mit einer vierwöchigen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) An der Delegiertenversammlung nehmen gewählte Delegierte der Jugendfeuerwehren teil. Auf fünf angefangene Mitglieder der Jugendfeuerwehr soll ein Delegierter gewählt werden. Als Richtwert dient die gemeldete Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres der Statistikbögen der Deutschen Jugendfeuerwehr. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist ständiges Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmberechtigt sind ständige Delegierte und der Stadtjugendfeuerwehrausschuss. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Änderungen in einer Zwei-Drittelmehrheit. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart. Für diesen Termin genügen zur Beschlussfassung die anwesenden Delegierten in jedem Fall.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Stadtjugendfeuerwehrvorstandes für eine Dauer von 4 Jahren
 - (b) Wahl der Stadtjugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren
 - (c) Bestätigung des Jahresberichtes
 - (d) Bestätigung des Kassenberichtes
 - (e) Bestätigung der Berichte der Fachausschüsse
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (5) Bei Bedarf ruft der Stadtjugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Delegiertenversammlung der Stadtjugendfeuerwehr ein. Dies ist erforderlich bei:
 - (a) Änderung der Jugendordnung.
 - (b) sonstigen, die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende Angelegenheiten.
 - (c) auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder per Unterschrift gefordert wird.

§ 8 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr, den Stadtjugendsprechern und einem Vertreter der Ortsjugendfeuerwehr. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart und Betreuende der Jugendfeuerwehren können als Gäste an der Sitzung teilnehmen. Er wird vom Stadtjugendfeuerwehrvorstand mindestens einmal im Quartal einberufen.

- (2) Jedes Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrvorstandes, jeder Stadtjugendsprecher und jede Jugendfeuerwehr hat im Stadtjugendfeuerwehrausschuss eine Stimme.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe,
 - (a) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen.
 - (b) gemeinsame Aktivitäten in der Stadtjugendfeuerwehr zu erarbeiten und auszuwerten.

§ 9 Der Stadtjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr besteht aus:
 - (a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und
 - (b) den zwei Stellvertretern
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind,
 - (a) die Aufstellung des Jahresberichtes und des Entwurfes des Haushaltsplanes.
 - (b) die Aufstellung des Jahresterminplanes.
 - (c) die Planung und Koordinierung gemeinsamer Veranstaltungen.
 - (d) die attraktive Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings.
 - (e) die Unterbreitung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Jugendfeuerwehren und deren Jugendfeuerwehrmitglieder.
 - (f) die Führung einer jährlichen Statistik.
- (3) Die Wahl
 - (a) erfolgt während der Delegiertenversammlung.
 - (b) kann auf Antrag offen durchgeführt werden.
 - (c) wird durch eine Personenwahl durchgeführt.
 - (d) Bewerbungen und Kandidatenvorschläge mit der Bereitschaftserklärung sind entsprechend einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen nach Bewerbungsauftrag beim Stadtfeuerwehrverband einzureichen.

§ 10 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter müssen mindestens 5 Jahre Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sein, davon mindestens 2 Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam, im Besitz einer abgeschlossenen Truppführerausbildung sowie einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein.
- (2) Ausnahmen von diesen Regelungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand, nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses in einer gemeinsamen Sitzung vor der Wahl, zugestimmt werden. Auflagen zu diesen Ausnahmen können durch den geschäftsführenden Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Potsdam e. V. festgelegt werden.
- (3) Sie werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrvorstand sollte im Rahmen seiner Amtszeit an Weiterbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit teilnehmen.

§ 11 Die Stadtjugendsprecher

- (1) Zum Stadtjugendsprecher können drei Mitglieder aus der Stadtjugendfeuerwehr Potsdam gewählt werden.
- (2) Die Stadtjugendsprecher müssen Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr Potsdam und bei Amtsantritt mindestens 12 Jahre und dürfen maximal 25 Jahre alt sein.
- (3) Interessensbekundungen sind entsprechend einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen nach Bewerbungsauftrag beim Stadtfeuerwehrverband einzureichen.
- (4) Der Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt zum sofortigen Ende der Funktion als Stadtjugendsprecher.

- (5) Die Aufgabe der Stadtjugendsprecher ist es, die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss zu vertreten.
- (6) Die Stadtjugendsprecher sind ständige Mitglieder im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

§ 12 Das Stadtjugendforum

- (1) Das Stadtjugendforum vertritt die Interessen und Ideen der Stadtjugendfeuerwehrmitglieder gegenüber dem Stadtfeuerwehrverband Potsdam e. V. hinsichtlich der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten anzuhören.
- (2) Das Stadtjugendforum besteht grundsätzlich aus den Stadtjugendsprechern und den Jugendsprechern der einzelnen Ortswehren. Jeder Jugendsprecher sollte aktiv im Stadtjugendforum mitwirken, jedoch dürfen sich auch weitere interessierte Jugendfeuerwehrmitglieder beteiligen.
- (3) Das Stadtjugendforum wird von einer durch den Stadtjugendfeuerwehrvorstand benannten Vertretung begleitet und koordiniert.
- (4) Die Vertretung des Stadtjugendforums auf Stadt- und Landesebene erfolgt durch die beiden Stadtjugendsprecher.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss und der Stadtfeuerwehrverband können dem Stadtjugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendarbeit betreffen, zur Entscheidung und Bearbeitung übertragen.
- (6) Das Stadtjugendforum wird in Absprache mit den Stadtjugendsprechern vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (7) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Schriftgut

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrvorstand ist für die Aufstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes sowie der Statistik der Deutschen Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (2) Grundsätzlich ist über die Inhalte der Sitzungen der Stadtjugendfeuerwehr Protokoll zu führen.

§ 14 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Bei Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke kann die Einteilung in Gruppen erfolgen, wobei jede Gruppe durch einen Gruppenleiter geführt wird.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos vom Träger des Brandschutzes.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an den Träger des Brandschutzes zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Stücke ist Ersatz zu leisten.

§ 15 Anleitung und Jugendarbeit

- (1) Die Anleitung der Jugendfeuerwehr erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte und Gruppenleiter. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen bei Spiel, Sport, Wanderung, Ausbildungsstunden, Zeltlagern, Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen, Aussprachen und sonstigen Veranstaltungen geleistet.

- (3) Die Anleitung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter ist die Aufgabe des Fachbereichs Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadtjugendfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg.

§ 16 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg versichert.
- (2) Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den Grundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch die Delegiertenversammlung am 20.10.2023 beschlossen.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Jugendordnung vom 01.10.2021 außer Kraft.

Anatoli Britz
1. Vorsitzender des SFV Potsdam e. V.

Lisa Rittmüller, Magdalena Hergt, Marie Lampe
Stadtjugendfeuerwehrvorstand